

Mustervereinbarung

Gemeinsame elterliche Sorge von nicht in Hausgemeinschaft lebenden Eltern

Die Mustervereinbarung ist für verheiratete wie für nicht miteinander verheiratete Eltern gedacht, die nicht in Hausgemeinschaft leben und die elterliche Sorge gemeinsam innehaben.

Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes. Die gemeinsame elterliche Sorge wird durch die Ehe begründet, oder bei Eltern ohne Trauschein durch eine gemeinsame Erklärung oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde.

Im ersten Fall erklären die Eltern gemeinsam, dass sie bereit sind, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie den Unterhalt des Kindes verständigt haben.

Entsprechende genehmigungsfähige Vereinbarungen müssen nicht vorgelegt werden. Sie sind aber im Interesse des Kindes sehr zu empfehlen: Verbindliche schriftliche Vereinbarungen zwischen den Eltern sind wichtig, um die finanzielle Sicherheit und die verlässlichen Betreuungsverhältnisse zu garantieren, auf die das Kind Anspruch hat. Auf diese Weise erhält das Kind nicht verheirateter Eltern einen ähnlichen Schutz wie ihn die Kinder von Ehepaaren aufgrund der eherechtlichen Verpflichtungen haben.

Will die Mutter oder der Vater die gemeinsame Sorgeerklärung nicht abgeben, kann die andere Elternperson die gemeinsame Sorge bei der Kindesschutzbehörde (KESB) beantragen. Die KESB muss prüfen, ob Umstände vorliegen, die aus Sicht des Kindeswohls gegen die Zuteilung der gemeinsamen Sorge sprechen.

Das Fehlen oder die Auflösung einer Hausgemeinschaft ist kein Hinderungsgrund für die gemeinsame elterliche Sorge, hat aber massgeblichen Einfluss auf ihre Ausübung.

Leben die Eltern getrennt, bleibt die Obhut (und damit der Wohnsitz des Kindes) in der Regel aus praktischen Gründen bei jener Elternperson – meist der Mutter – die den Hauptteil der Betreuung übernimmt. Das Kind und die Elternperson ohne Obhut haben gegenseitig das Recht auf persönlichen Verkehr («Besuchsrecht»).

Wenn beide getrennt lebenden Eltern die Obhut wahrnehmen, werden statt des persönlichen Verkehrs die Betreuungsanteile der Mutter und des Vaters geregelt. Da die gemeinsame Obhut viel seltener gewählt wird als die Obhut einer Elternperson, wird sie im vorliegenden Mustervertrag nicht berücksichtigt.

Passen Sie diese Mustervereinbarung an Ihre individuelle Situation an. Bei Bedarf helfen unsere Beraterinnen gerne.



Vereinbarung über die Regelung unser elterlichen Pflichten bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Zwischen

Mutter

Vorname, Name

Geburtsdatum

Wohnadresse

Und

Vater

Vorname, Name

Geburtsdatum

Wohnadresse

Für unser

Kind

Vorname, Name

Geburtsdatum

Wohnadresse

Das Wohl unseres Kindes im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes – nämlich die Sicherung seines körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Wohlergehens und seiner entsprechenden Entwicklung sowie die Beachtung seiner Mitspracherechte – steht im Mittelpunkt dieser gemeinsamen Vereinbarung.

Lebenssituation

Wir sind

Nicht verheiratet

Verheiratet

Wir haben die gemeinsame elterliche Sorge für unser Kind

_____ inne

Und leben

Nicht in
Hausgemeinschaft

Lösen unsere
Hausgemeinschaft
auf

Beschreiben Sie Ihre Lebenssituation, insbesondere Beruf, Erwerbstätigkeit und -pensum, Verdienst der Mutter und des Vaters.

Wir haben uns auf die folgende Regelung unserer elterlichen Pflichten, namentlich des Unterhalts, der Obhut, der Betreuung und des persönlichen Verkehrs sowie der elterlichen Sorge geeinigt:

1. Unterhalt des Kindes:

Es gilt der separate Unterhaltsvertrag für unser Kind, der integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2. Obhut:

Die Mutter

der Vater

übernimmt die Obhut unseres Kindes.

Unser Kind hat seinen Wohnsitz am Wohnsitz

der Mutter

des Vaters

3. Persönlicher Verkehr:

Die Mutter

der Vater

übernimmt als obhutpflichtige Elternperson die Hauptbetreuung unseres Kindes.

Der andere Elternteil beteiligt sich gemäss separatem Vertrag über die Regelung des persönlichen Verkehrs an der Betreuung unseres Kindes.

Der Vertrag gilt im Sinne einer Minimalregel und ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Über eine darüber hinausgehende Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs einigen wir uns im direkten Gespräch und nehmen dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse und Meinung unseres Kindes.

Können wir uns nicht einigen, nehmen wir geeignete fachliche Hilfe in Anspruch.

4. Elterliche Sorge:

Die Mutter

der Vater

trifft als obhutpflichtige Elternperson die alltäglichen oder dringlichen Entscheidungen für unser Kind.

Die folgenden Entscheidungen von grösserer Tragweite treffen wir mit gegenseitiger Zustimmung, sofern der Vater /die Mutter ohne Obhut mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist:



SVAMV

Februar 2024

(Beispiele: Änderung des Namens des Kindes, längerfristige Verbringung des Kindes ins Ausland, Unterbringung des Kindes bei Dritten, Schul- und Berufswahl des Kindes, schwerwiegende medizinische Eingriffe, Beitritt oder Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, Ausübung gefährlicher Sportarten.)

Bei allen Entscheidungen berücksichtigen wir die Bedürfnisse und die Meinung unseres Kindes. Können wir uns nicht einigen, nehmen wir geeignete fachliche Hilfe in Anspruch.

5. Veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse, regeln wir unsere elterlichen Pflichten nötigenfalls neu. Dabei berücksichtigen wir die Bedürfnisse und die Meinung unseres Kindes.

Eine Abänderung des Unterhalts für unser Kind lassen wir durch die zuständige Kinderschutzhilfe/das Gericht genehmigen.

Können wir uns nicht einigen, nehmen wir geeignete fachliche Hilfe in Anspruch.

Ort / Datum

Namen / Unterschriften:

Mutter:

Vater: